



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Kreisverwaltungsbehörden
- untere Jagdbehörden -

Regierungen
- höhere Jagdbehörden -

Bearbeiter/in
Brigitte Lobinger

Telefon
089 2162-0

Telefax
089 2162-2760

E-Mail
jagd@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-14-9800-4/4/4

München,
01.04.2026

Information zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

Anlagen:

- Anlage 1: Jagdrechtsänderungen Überblick April 2026
- Anlage 2: Arbeitsblatt Abschussplanfreiheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 19. März 2026 hat der Bayerische Landtag das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen ([LT-Drs. 19/11147](#)). Dieses wurde am 31. März 2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht ([GVBl. S. 113](#)) und ist – mit Ausnahme der Änderungen zur Fallensachkunde – bereits heute am 1. April 2026 in Kraft getreten.

Informationen zu den zentralen Punkten der damit verbundenen Änderungen der jagdrechtlichen Vorschriften haben wir in der Anlage für Sie zusammengestellt. Unmittelbare Auswirkungen für die unteren Jagdbehörden sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu erwarten:

- Eine abschussplanfreie Bejagung von Rehwild ist unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen künftig grundsätzlich in allen Revieren

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

möglich, unabhängig von den Ergebnissen der forstlichen Gutachten (Art. 32a BayJG).

Ein Ausscheiden aus der behördlichen Abschussplanung ist grundsätzlich zu jedem Jagdjahr möglich. Eine entsprechende Anzeige muss grundsätzlich vor Beginn des Jagdjahres erfolgen (§ 15a Abs. 1 AVBayJG); für das am 1. April 2026 beginnende Jagdjahr sind Anzeigen ausnahmsweise bis 30. Juni 2026 möglich (§ 34 AVBayJG).

- Es besteht die Möglichkeit der Bestätigung von Gruppenabschussplänen für abschlussplanpflichtiges Schalenwild (ausgenommen Rehwild) durch die untere Jagdbehörde (siehe auch WMS vom 20. März 2026, Az. StMWi-14-9804-4/4/2). Unmittelbar betroffen ist hier insbesondere das Rotwild, für das Abschussplanvorschläge bis zum 10. April einzureichen sind.
- Änderungen bei den Jagdzeiten, die nun vollständig in § 19 AVBayJG geregelt sind, ergeben sich ab April bereits für Rehwild, juvenile Dachse sowie zur Schadensabwehr für juvenile Ringeltauben. So dürfen Schmalrehe, Rehböcke und juvenile Dachse künftig bereits ab dem 16. April bejagt werden. Bei Ringeltauben wurde – neben der bisherigen Jagdzeit vom 1. November bis 20. Februar – zur Schadensabwehr eine zeitlich differenzierte Sonderregelung für Trupps, die auf Ackerland oder Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen, geschaffen. Die Jagd auf solche Trupps von Jungtauben ist von 21. Februar bis 31. Oktober möglich. Die weiteren Jagdzeitenänderungen für Trupps von Alttauben oder für Grau- und Kanadagänse können Sie der Anlage 1 bzw. dem neuen Wortlaut des § 19 AVBayJG entnehmen.
- Mit Aufnahme von Wolf und Goldschakal unterliegen zwei neue Tierarten dem Jagdrecht, die zugleich Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG unterfallen. Der neue Art. 32 Abs. 10 BayJG sieht diesbezüglich eine Ermächtigung zum Erlass einer Höchstabschussverordnung vor. Von dieser kann durch Ressortverordnung noch Gebrauch

gemacht werden. Betreffend die Jagdzeit beim Wolf sieht § 19 Abs. 5 AVBayJG für eine Übergangszeit noch eine Verknüpfung der Jagdzeit zu naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen vor. Dies bedeutet, dass die unteren Naturschutzbehörden (§ 8 Abs. 6 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 AVBayNatSchG) zunächst auch über den 1. April hinaus nach dem Naturschutzrecht über Entnahmen entscheiden. Der Goldschakal erhält zum jetzigen Zeitpunkt noch keine allgemeine Jagdzeit und bleibt damit ganzjährig geschont.

Es ist darauf hinzuweisen, dass demnächst auch Änderungen des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes zum Wolf erfolgen werden. Das StMWi wird hierzu zeitnah noch informieren.

- Aus Gründen der Entbürokratisierung und Digitalisierung sind in verschiedenen Normen Schriftformerfordernisse weggefallen. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Abschussmeldungen und der Streckenliste an die untere Jagdbehörde.

Seitens des StMWi wird geprüft, im Zuge einer Ablösung von ProJagd zentrale Softwareanwendungen zur Verfügung zu stellen, die auch die neugeschaffenen Digitalisierungsmöglichkeiten im Bereich der Streckenliste aufgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Tim Schneider
Oberregierungsrat



Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Stand 01.04.2026

I. Allgemeines

Der Bayerische Landtag hat am 19. März 2026 das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Im Bayerischen Jagdgesetz wird erstmals in hohem Maße von der Abweichungskompetenz nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) zum Bundesrecht Gebrauch gemacht. Die Rechtsänderungen wurden am 31. März 2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht ([GVBl. S. 113](#)), sind am 1. April 2026 in Kraft getreten und können unter **Fehler! Linkreferenz ungültig.** www.gesetze-bayern.de nachvollzogen werden.

Das Staatsministerium hat zudem ein ausführliches [erläuterndes Faktenblatt](#) sowie ein [Arbeitsblatt Abschussplanfreiheit](#) veröffentlicht, die neben der nachfolgenden Zusammenfassung der maßgeblichen Änderungen nach wie vor korrekt sind.

II. Zusammenfassung

1. Abschussplanung

a) Abschussplanfreiheit für Rehwild (Art. 32a BayJG, §§ 15a, 34 AVBayJG)

Grundsatz bleibt die behördliche Abschussplanung. Es wird – sowohl in „grünen“ als auch in „roten“ Revieren – die Möglichkeit geschaffen, dass Jagdreviere unter bestimmten Voraussetzungen aus der behördlichen Abschussplanung ausscheiden können. Ausschlaggebend ist die Verbissbelastung des jeweiligen Reviers im Rahmen der ergänzenden revierweisen Aussage.

Voraussetzung für das Ausscheiden aus der Abschussplanung ist ein Beschluss der Jagdgenossenschaft (Mitgliederversammlung) oder eine Entscheidung des Jagdberechtigten in Eigenjagdrevieren sowie eine Anzeige bei der unteren Jagdbehörde. Grundsätzlich kann man jährlich vor Beginn des neuen Jagdjahres (1.

April) die Abschussplanfreiheit anzeigen. Für das Jagdjahr 2026/27 wurde zudem die Möglichkeit eröffnet, ein Ausscheiden aus Abschussplanung ausnahmsweise bis zum 30. Juni 2026 anzuzeigen.

Weiter ist in verpachteten Revieren jährlich ein Waldbegang durchzuführen und zu dokumentieren sowie eine Einigung zwischen Verpächter und Pächter darüber zu treffen, in welcher Form der Verpächter vom Pächter über das erlegte Rehwild informiert wird. Ein Waldbegang ist denklogisch nur dann erforderlich, wenn das betreffende Revier überhaupt Waldflächen enthält. Einen Weiser dafür stellt das Vorliegen einer revierweisen Aussage dar. In Zweifelsfällen, in denen keine revierweise Aussage vorliegt, ist eine Prüfung der unteren Jagdbehörde unter Beteiligung der unteren Forstbehörde erforderlich.

Für „rote“ Reviere ist ergänzend die Vorgabe normiert, dass auf Revierebene zwischen Verpächter und Pächter ein Jagdkonzept („To-Do Liste“) zu vereinbaren oder – in nicht verpachteten Revieren – vom Eigenjagdberechtigten oder der Jagdgenossenschaft festzulegen ist. Hierfür ist vorgesehen, eine ministerielle Orientierungshilfe mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Vermeidung von Jagddruck auf Äsungsflächen, Information des Jägers über Anpflanzungen oder Naturverjüngungen, Erreichen/Beibehalten eines tragbaren Wildbestandes, frühzeitige Abschusserfüllung (möglichst im Herbst), Errichten von Weiserzäunen) zur Verfügung zu stellen. Die konkrete Ausgestaltung des Jagdkonzepts obliegt der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdberechtigten in Abstimmung mit dem Jäger.

Außerdem können verpachtete Reviere, deren Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten auf Revierebene das zweite Mal nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ („rot“) bewertet wurden, nur dann abschussplanfrei bleiben, wenn Verpächter und Pächter sich auf die Durchführung eines geeigneten Abschussnachweises (z.B. körperlich oder digital) geeinigt haben. Diese Vorgabe greift frühestens ab dem Jagdjahr 2031/32. „Rote“ Reviere, die im Jagdjahr 2026/27 in die Abschussplanfreiheit eintreten und deren revierweise Verbissbelastung sowohl beim forstlichen Gutachten 2027 als auch 2030 „rot“ ist, können damit ab dem Jagdjahr 2031/32 nur noch bei einer entsprechenden Vereinbarung eines körperlichen Nachweises abschussplanfrei bleiben.

b) Gruppenabschussplanung (Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJG)

Der neu eingefügte Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BayJG verankert ausdrücklich die Zulässigkeit von Gruppenabschussplänen für abschussplanpflichtiges Schalenwild (außer Rehwild) im Gesetz. Damit wurde eine ausdrückliche landesgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, wie sie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 (Az. 19 B 24.1898) für die Aufstellung von Gruppenabschussplänen für notwendig erachtet hat.

Somit können im Jagdjahr 2026/27 erneut Gruppenabschusspläne für abschussplanpflichtiges Schalenwild außer Rehwild von den beteiligten Revierinhabern aufgestellt und von der zuständigen Jagdbehörde bestätigt werden. Dabei sind die jagdrechtlichen Vorgaben einzuhalten, nach denen bei der Aufstellung ein Einvernehmen der Beteiligten auf Ebene der Revier-Gruppe erzielt werden muss. Dies bedeutet, der Gruppenabschussplan muss von allen Revierinhabern im Einvernehmen mit allen Jagdvorständen bzw. Inhabern der Eigenjagdreviere aufgestellt werden. Entsprechend einvernehmlich erstellte Abschussplanvorschläge können bei der unteren Jagdbehörde innerhalb der in § 14 Abs. 2 Satz 1 AVBayJG vorgesehenen Fristen eingereicht. Eine Festsetzung von Gruppenabschussplänen von Amts wegen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes hingegen nicht möglich.

c) Sonstige Änderungen bei der Abschussplanung (u.a. Art. 32 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 9 BayJG)

In Art. 32 Abs. 2 Satz 5 BayJG wurde normiert, dass Widersprüche und Klagen bei Abschussplänen bei Schalenwild künftig keine aufschiebende Wirkung (mehr) haben. In der Praxis bestand regelmäßig das Problem, dass durch Widersprüche oder Anfechtungsklagen (insb. auch Dritter) eine Bejagung unterbunden werden konnte, da abschussplanpflichtige Wildarten ohne vollziehbaren Abschussplan nicht bejagt werden dürfen. Eine ggf. Monaten oder Jahre ausbleibende Bejagung bis zu einer gerichtlichen Entscheidung ist nicht im Sinne des Revierinhabers. Bei Widerspruchsverfahren hat auch der Widerspruchsführer selbst (zumeist der Revierinhaber) regelmäßig kein Interesse daran, dass bis zur behördlichen Entscheidung über den Widerspruch keinerlei Bejagung mehr möglich ist.

Abschusspläne waren bislang auch für invasive Arten aufzustellen, wenn diese der Abschussplanpflicht unterlagen (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG). Abschusspläne sind aber grundsätzlich auf die Hege von Wild bzw. auf Bestandserhaltung ausgerichtet, weshalb sie keine geeignete Maßnahme bei der Bejagung invasiver Arten sind. Daher wurde der Anwendungsbereich von Art. 32 Abs. 9 BayJG auf sämtliche invasiven Schalenwildarten ausgedehnt, wenn für diese bereits Beseitigungs- oder Managementmaßnahmen (§§ 40a, 40e BNatSchG) festgelegt sind.

2. Freiflächenphotovoltaik-Anlagen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 BayJG)

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nunmehr jagdrechtlich nicht mehr automatisch „befriedet“, sodass sie als Jagdfläche erhalten bleiben können und bei der Berechnung der Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren berücksichtigt werden. Betroffen sind auch Anlagen, die bereits in der Vergangenheit fertig gestellt wurden und bisher kraft Gesetzes als befriedet galten.

Eine Erklärung als „befriedet“ bleibt im Einzelfall durch die untere Jagdbehörde insb. nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayJG möglich, d.h. wenn die Flächen gegen das Ein- oder Auswechseln von Wild und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrbar sind.

3. Wolf und Goldschakal im Jagdrecht

Der Schutzstatus des Wolfs wurde zum 14. Juli 2025 auf europäischer Ebene abgesenkt. Seitdem ist der Wolf europarechtlich eine nur noch "geschützte" Art im Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (nicht mehr "streng geschützt" nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG). Der Goldschakal, der sich in Bayern ebenfalls ausbreitet, hat denselben europäischen Schutzstatus. Die Jagd auf solche Arten, die Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG unterfallen, ist nach Art. 14 der Richtlinie 92/43/EWG europarechtlich zulässig, soweit dies mit der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist. Weitergehende Vorgaben zur Bejagung macht das Europarecht nicht, sondern überlässt den Mitgliedsstaaten nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 92/43/EWG die konkreten Schutzmaßnahmen, um dieser Vorgabe gerecht zu werden.

Im Bayerischen Jagdgesetz wurden mit der am 1. April in Kraft tretenden Gesetzänderung die nötigen Vorbereitungen getroffen, um für den Wolf und Goldschakal

eine nachhaltige, mit europäischen Vorgaben vereinbare Bejagungsmöglichkeit zu eröffnen. Insbesondere wurde eine Ermächtigung zur Einführung eines Höchstabschussystems in Art. 32 Abs. 10 BayJG vorgesehen, von der durch Ressortverordnung Gebrauch gemacht werden kann. In Art. 52 Abs. 4 Nr. 2 BayJG wurde die Möglichkeit geschaffen, Zuständigkeiten speziell für Entscheidungen beim Wolf durch Ressortverordnung anderweitig festzulegen.

Zum 1. April gelten in Bayern daher für eine Übergangszeit folgende Vorgaben:

§ 19 Abs. 5 AVBayJG sieht für den Wolf eine Verknüpfung der Jagdzeit zu naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen vor. Dies bedeutet, dass die unteren Naturschutzbehörden (§ 8 Abs. 6 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 AVBayNatSchG) zunächst auch über den 1. April hinaus nach dem Naturschutzrecht über Entnahmen entscheiden. Das Revierprinzip ist allerdings zu beachten. Für Ausnahmen über sachliche Verbote wird hingegen die untere Jagdbehörde nach Art. 29 Abs. 6 BayJG zuständig, da § 4 BArtSchV wegen § 37 Abs. 2 BNatSchG keine Anwendung mehr findet. Die Aufnahme des Wolfs in Jagdrecht hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bestehenden Zuständigkeiten innerhalb der Staatsregierung betreffend Monitoring (Art. 11, 14 Abs. 2 Satz 1, 17 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG i.V.m § 6 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Art 44 Abs. 3 BayNatSchG), Herdenschutz, Ausgleichszahlungen oder Vermarktungsregelungen. Der Goldschakal erhält zum jetzigen Zeitpunkt noch keine allgemeine Jagdzeit und bleibt damit ganzjährig geschont.

Im Übrigen wurde am 5. März 2026 vom Bundestag ein Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen, dem der Bundesrat am 27. März 2026 zugestimmt hat. Dadurch wird der Wolf auch in § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG als dem Jagdrecht unterliegende Tierart aufgenommen. Zudem werden Regelungen zur Bejagung des Wolfs im Bundesjagdgesetz geschaffen.

Das Staatsministerium wird die Jagdbehörden insoweit zeitnah über die weiteren Entwicklungen informieren.

4. Dem Jagdrecht unterliegende Tierarten und Jagdzeiten (Art. 33 Abs. 1 BayJG, §§ 18, 19 AVBayJG)

Die Gesetzesänderung schafft in Art. 33 Abs. 1 BayJG die Grundlage, die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten sowie deren Jagdzeiten künftig auch unabhängig

vom Bund festzulegen. In der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes ist insofern eine für Bayern vollständige Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten und ihrer Jagdzeiten geschaffen worden.

Neu in die Liste der in Bayern jagdbaren Arten aufgenommen wurden nunmehr der Wolf, der Goldschakal sowie die Nebelkrähe (die der Rabenkrähe ähnlich ist; beide Arten werden häufig auch unter dem Oberbegriff „Aaskrähe“ geführt).

Bei den Jagdzeiten haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Steinmarder: juvenile vom 1. Juni bis 28. Februar und adulte vom 1. August bis 28. Februar.
- Dachse: juvenile vom 16. April bis 31. Januar und adulte vom 1. August bis 31. Januar.
- Grau- und Kanadagänse: vom 1. August bis 28. Februar, zusätzlich sitzende Junggänse vom 1. Juli bis 31. Juli.
- Ringeltauben: Neben der bisherigen Jagdzeit vom 1. November bis 20. Februar wurde eine zeitlich differenzierte Sonderregelung für Trupps von mindestens drei Tieren aufgenommen, die auf Ackerland oder Neueinsaaten von Grünland oder Baumschulkulturen einfallen. Insoweit dürfen Alttauben vom 21. Februar bis 31. März und vom 20. August bis 31. Oktober sowie Jungtauben vom 21. Februar bis 31. Oktober zur Schadensabwehr bejagt werden.
- Rehwild: Schmalrehe vom 16. April bis 15. Januar, Böcke vom 16. April bis 15. Oktober.

5. Bürokratieabbau und weitere Regelungen

a) Wildtierrettung (Art. 22a Abs. 1, 2 und 3 BayJG)

Aspekte des Tierschutzes und der Rechtssicherheit im Hinblick auf die Wildtierrettung waren bislang im bayerischen Jagdrecht nur unzureichend abgebildet.

Im Hinblick auf Maßnahmen der Jungwildrettung wird nunmehr in Art. 22a BayJG klargestellt, dass das Absuchen von Flächen, um bei land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten Wild (insbesondere Rehkitz) zu dessen eigenen Schutz vor

Verletzung aufzuspüren, keine Jagdausübung darstellt. Dadurch wird u.a. der Vorwurf der Jagdwilderei, der strafrechtliche Relevanz haben kann (§ 292 StGB), ausgeschlossen. Auch ist eine Regelung zum Fangen und Entfernen von Wild aus dem Gefahrenbereich zu dessen Schutz durch den Bewirtschafter oder von einem von diesem Beauftragten enthalten. Zudem wurde eine Regelung zur Not-tötung schwer verletzten Wildes geschaffen. Gerade bei Tätigkeiten im Zusammen-hang mit der Flächenbewirtschaftung, beispielsweise in Zusammenhang mit der Wiesenmahd, kann es trotz ergriffener Vorsorgemaßnahmen (z.B. Absuchen, Überfliegen mit Drohnen) zu schweren Verletzungen von Wildtieren kommen. Mit Blick auf den Tierschutz ist es erforderlich, schwerverletztes Wild in solchen Fäl-len schnellstmöglich zu erlösen.

b) Sachliche Verbote (Art. 29 BayJG)

Die im Bayerischen Jagdgesetz normierten Ge- und Verbote entsprachen teil-weise nicht mehr den aktuellen Erfordernissen und waren bereits in der Vergan-genheit zum Teil regional oder bayernweit eingeschränkt.

Es erfolgte daher eine punktuelle Überarbeitung der bisher in Bundes- und Lan-desrecht geregelten sachlichen Verbote. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit wur-den die bislang parallel zu beachtenden sachlichen Verbote des §§ 19, 19a BJagdG in eine gemeinsame Aufzählung in Art. 29 BayJG zusammenge-führt. Dies beinhaltet die Streichung „doppelter“ oder „überholter“ Verbote (z.B. Schalldämpferverbot, Belohnungsverbot für den Abschuss von Federwild, Verbot des Fangs von Federwild an Leuchttürmen/ Leuchtfuern, Fallenfangverbote für invasive Nutria, Verbot der Verwendung akustisch-elektronischer Geräte bei der Bejagung von nicht geschütztem Haarraubwild) und die Einführung „überfälliger“ Verbote, die sich zum Teil aus den Vorgaben der Waidgerechtigkeit ergeben und im Verwaltungsvollzug bereits Anwendung fanden (z.B. keine Verwendung von Arzneimitteln, Vorderladerwaffen, Armbrüsten, Bögen und gehacktem Blei bei sämtlichem Wild). Dabei wurden letzte Lücken bei den nach Art. 15 FFH-Richtli-nie und Art. 8 Vogelschutz-Richtlinie zu verbotenden Mitteln und Geräten ge-schlossen, wobei bei Ausnahmen hiervon die europarechtlichen Voraussetzungen (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 1 und 2 Vogelschutz-Richtlinie) künftig nur noch bei den entsprechend geschützten Arten angewendet werden müssen.

c) Fallenjagdsachkunde (Art. 28, 29a BayJG, § 12g AVBayJG, § 10 JFPO)

Das bislang in Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayJG verankerte Erfordernis, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Jagd mit Fallen durch Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang zu erbringen, der nicht unmittelbar Teil der jagdlichen Ausbildung und Prüfung im Rahmen der Jägerprüfung ist, wird zum 1. Januar 2027 gestrichen. Das Sachkundeerfordernis fällt jedoch nicht dem Grunde nach weg, sondern wird in Art. 29a BayJG verankert. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Fallenjagd zukünftig unmittelbar in die jagdliche Ausbildung und Jägerprüfung zu integrieren. Hiermit verbunden ist ein Bürokratieabbau für die Prüflinge und die Jägerprüfungsbehörde sowie eine generelle Anhebung des Qualifikationsniveaus der Jägerprüfung.

Die Vorgaben aus § 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) werden – ebenfalls zum 1. Januar 2027 – in die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes überführt. In § 10 JFPO werden gleichzeitig die Prüfungsinhalte der bayerischen Jägerprüfung im Hinblick auf die Jagdausübung mit Fallen erweitert, um eine ausreichende Qualifizierung für die Fallenjagd im Rahmen der jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung sicherzustellen.

Für Personen, die die Jägerprüfung vor dem betreffenden Stichtag oder nicht in Bayern abgelegt haben, bleibt das Erfordernis des Nachweises der Fallensachkunde durch Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang bestehen.

Die Zentrale Jäger- und Falknerprüfungsbehörde am Landesamt für Maß und Gewicht wird die Grundlagen für die Integration der Fallensachkunde in die Jägerprüfung rechtzeitig vorbereiten und die Jagdschulen entsprechend informieren.

d) Formerfordernisse, redaktionelle Anpassungen

Die in einer Vielzahl von Vorschriften des Bayerischen Jagdgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes enthaltenen Schriftformerfordernisse behinderten eine Umstellung auf eine digitale, bürgernahe Verwaltung. Zahlreiche Regelungen, in denen ein Schriftformerfordernis bei der

Kommunikation mit Behörden gesetzlich vorgesehen war, wurden deshalb dahingehend geändert, dass nunmehr auch eine digitale Kommunikation uneingeschränkt möglich ist. So können beispielsweise Abschussmeldungen über erlegtes und verendetes Schalenwild künftig auf digitalem Weg erfolgen (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG). Auch bei der Einreichung der Streckenliste (§ 16 Abs. 2 AVBayJG) im Rahmen des Abschussplanverfahrens (§ 14 Abs. 2 AVBayJG) – indem auf vierfache bzw. dreifache Einreichung in Papierform verzichtet wird – oder bei der abschussplanfreien Bejagung von Rehwild werden digitale Übermittlungswege eröffnet. Zuletzt wurde das Erfordernis einer „schriftlichen Jagderlaubnis“ in Art. 17 Abs. 3 BayJG durch eine „Jagderlaubnis in Textform“ ersetzt. Damit muss eine mitzuführende Jagderlaubnis nicht mehr zwingend händisch unterschrieben sein.

Aus Behördensicht schafft der Gesetzesentwurf insoweit die Voraussetzung zur Anwendung entsprechender Softwarelösungen. Das Staatsministerium prüft, welche Anwendungen in einem für ProJagd vorgesehenen Nachfolgeprodukt zentral zur Verfügung gestellt werden können.

e) Bayerisches Umweltinformationsgesetz (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayUIG)

Es erfolgte eine Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes im Hinblick auf die Offenlegung jagdrechtlicher Nachweise über Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlegen von Wild.

Die Ergänzung des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayUIG schützt die Vertraulichkeit jagdrechtlicher Nachweise. Dies umfasst insbesondere den körperlichen Nachweis über getätigte Abschüsse von Rehwild nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG und Art. 32a Abs. 3 BayJG. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayUIG ordnet an, dass ein Antrag auf Bekanntgabe jagdrechtlicher Nachweise regelmäßig abzulehnen ist, namentlich immer dann, sofern nicht auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Eine Anhörung der Betroffenen ist vor der Ablehnung eines Antrags nach dem BayUIG wegen des vorrangig berührten öffentlichen Interesses an der Gewährleistung eines fairen Verwaltungsverfahrens regelmäßig nicht geboten.



Reform des Bayerischen Jagdgesetzes 2026

ARBEITSBLATT

Rehwildbejagung ohne Abschussplan – was ist zu tun?

- Die bisherige dreijährige Abschussplanung für Rehwild kann – in grünen wie in roten Revieren – beibehalten werden. Niemand wird in die Abschussplanfreiheit gezwungen und es besteht zu jedem Jagdjahr die Möglichkeit, aus der Abschussplanung auszuweichen oder in den behördlichen Abschussplan zurückzukehren.
- Wenn sich aber die Grundbesitzer/Jagdgenossen für die Abschussplanfreiheit entscheiden, besteht sowohl in grünen als auch in roten Revieren die Möglichkeit, Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen. Ausschlaggebend ist also nicht die Verbissbelastung der Hegegemeinschaft, sondern des jeweiligen Reviers im Rahmen der ergänzenden Revierweisen Aussage. Grundsätzlich beziehen sich die unten aufgeführten Vorgaben immer auf die Reviere.
- Ziel dieser neuen Regelung mit Abschussplanfreiheit, Waldbegang, etc. ist es, mehr Eigenverantwortung vor Ort zu ermöglichen und passgenaue jagdliche Lösungen unbürokratisch umzusetzen, um ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis, eine zukunftsfähige Verjüngung der Wälder und einen gesunden Wildbestand zu erreichen.
- Sofern Sie als **Jagdgenossenschaft (verpachtetes Revier)** den Abschussplan abschaffen wollen, ist Folgendes zu tun:
 1. Sowohl in roten als auch in grünen Revieren (revierweise Aussage) ist einmal im Kalenderjahr ein **Waldbegang** durchzuführen. Hierzu muss allen Jagdgenossen die Möglichkeit zur Teilnahme eingeräumt werden. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Weise (wie die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung). Es ist lediglich zu dokumentieren, dass der Waldbegang stattgefunden hat (Datum, Ort, Teilnehmer).
 2. Die Jagdgenossenschaft muss auf einer **Versammlung** die Rehwildbejagung ohne Abschussplan mit Flächen- und Stimmenmehrheit beschließen. Zu dieser Versammlung ist ebenfalls in ortsüblicher Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen (mind. 1 Woche Ladungsfrist)..

- Der Tagesordnungspunkt kann z. B. wie folgt formuliert werden: *„Beschlussfassung über die Abschussplanfreiheit beim Rehwild sowie zu weiteren erforderlichen Vereinbarungen zwischen Jagdgenossenschaft und Revierpächter“*. Die **Beschlussfassung** kann schriftlich oder mündlich erfolgen, wobei aber die erforderliche Flächen- und Stimmenmehrheit eindeutig festgestellt werden muss. Es empfiehlt sich also in den meisten Fällen eine schriftliche Abstimmung. Diese Beschlussfassung ist der unteren Jagdbehörde durch den Jagdvorsteher mitzuteilen. Es handelt sich um eine Anzeige, keinen Antrag. Eine Musteranzeige kann in etwa lauten: *„Das Jagdrevier ___ hat auf der Versammlung am __.__.2026 die Rehwildbejagung ohne Abschussplan beschlossen“*.
3. In **roten Revieren** muss sich die Jagdgenossenschaft mit dem Revierpächter auf ein **Jagdkonzept** einigen mit dem Ziel, die Verbissituation zu verbessern. Inhalte können z. B. sein: ♦ *Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen*, ♦ *Vermeidung von Jagddruck auf Äsungsflächen*, ♦ *Information des Jägers über Anpflanzungen oder Naturverjüngungen*, ♦ *Erreichen/Beibehalten eines tragbaren Wildbestandes*, ♦ *frühzeitige Abschusserfüllung (möglichst im Herbst)*, ♦ *Errichten von Weiserzäunen*. Die Vereinbarung des Jagdkonzepts kann die Jagdgenossenschaftsversammlung durch Beschluss (mündlich oder schriftlich) auf den Jagdvorstand übertragen. Das Jagdkonzept muss nicht bei der Jagdbehörde eingereicht, sondern nur auf Verlangen vorgelegt werden. In grünen Revieren muss kein Jagdkonzept erstellt werden. Das Jagdkonzept gilt bis zum Ende der üblichen dreijährigen Abschussplanperiode (also aktuell bis 31. März 2028), kann aber auch zu Beginn jeden Jagdjahres geändert werden.
 4. Grüne wie rote Reviere müssen sich bei Rehwildbejagung ohne Abschussplan mit dem Revierpächter darüber einigen, wie die Jagdgenossenschaft über den **getätigten Rehwildabschuss** informiert wird. Dies kann z. B. erfolgen über die Streckenliste, aber auch in einer anderen Form der Information bis hin zu einem körperlichen Nachweis (der auf Revierebene zu erfolgen hat, nicht über die untere Jagdbehörde).
 5. Reviere, deren Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten auf Revierebene das zweite Mal nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ („rot“) bewertet wurden, können nur dann abschussplanfrei bleiben, wenn sie sich auf einen geeigneten Abschussnachweis (z. B. körperlich oder digital) geeinigt haben und diesen eigenverantwortlich durchführen. Das bedeutet, dass rote Reviere, die im Jagdjahr 2026/27 in die Abschussplanfreiheit eintreten, und beim Vegetationsgutachten 2027 und 2030 rot sind, ab dem Jagdjahr 2031/32 nur noch mit der Vereinbarung körperlicher Nachweis abschussplanfrei bleiben können. Sollte ein Vegetationsgutachten 2027 oder 2030 grün sein, ist kein körperlicher Nachweis erforderlich.
- Sofern Sie als **Eigenjagdbesitzer (verpachtetes Revier)** den Abschussplan abschaffen wollen, ist Folgendes zu tun:
- In Eigenjagden werden im Vergleich zum o. g. Vorgehen alle Entscheidungen durch den Eigenjagdbesitzer getroffen. Waldbegang, Vereinbarungen zur Information über den getätigten Abschuss gegenüber dem verpachtenden Eigenjagdbesitzer und ein ggf. erforderliches Jagdkonzept sind ebenfalls nötig.

- Sofern Sie als **Eigenjagdbesitzer oder Jagdgenossenschaft (nicht verpachtetes Revier)** den Abschussplan abschaffen wollen, ist Folgendes zu tun:

Auch hier entspricht das Vorgehen im Wesentlichen dem in einer Jagdgenossenschaft, die das Revier verpachtet hat. Einen Waldbegang oder eine Vereinbarung über die Information über den getätigten Rehwildabschuss ist hingegen nicht nötig. Ein ggf. erforderliches Jagdkonzept ist jedoch durch die Jagdgenossenschaft bzw. den Eigenjagdbesitzer festzulegen.

- Zur Information:

- Werden die gesetzlichen Leitplanken nicht eingehalten (gesunde, artenreiche Wildbestände oder berechnete Ansprüche auf Schutz gegen Wildschäden), setzt die Jagdbehörde unter Einbindung des Jagdbeirats und der Hegegemeinschaft einen Abschussplan fest.
- Die nächsten Aufnahmen zum Vegetationsgutachten erfolgen im Frühjahr 2027 (vor der anschließenden Abschussplanperiode 2028/29 bis 2030/31) und im Frühjahr 2030 (vor der anschließenden Abschussplanperiode 2031/32 bis 2033/34). Künftig soll für jedes Jagdrevier eine ergänzende revierweise Aussage erstellt werden.
- Streckenliste und jährliche Hegeschau mit Vorlage der Trophäen bleiben wie bisher bestehen.

Stand: Februar 2026